

Verordnung zum Energiefondsreglement Lupsingen

vom 01.01.2017

Der Gemeinderat Lupsingen erlässt, gestützt auf das Energiefondsreglement sowie § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgende Verordnung:

Folgende Massnahmen werden gefördert

- a) Ersatz von Elektroheizungen
- b) Stückholz-, Pellets- und Erdsondenheizung (Ersatz- und Neuanlagen)
- c) Anschluss an den Wärmeverbund Lupsingen
- d) Energetische Sanierung (Einzelbauteile oder Gesamtanierung)
- e) Solarkollektoren für Brauchwarmwasser und Heizungsunterstützung
- f) Photovoltaikanlagen bei privaten Betreibern und in Lupsingen ansässigen nicht kommerziellen Organisationen

Grundsätze

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche.

Der Gesuchsteller reicht das Gesuch bei der Gemeinde innert 6 Monaten nach Datum der kantonalen Auszahlungsverfügung bzw. der Abnahme-Beglaubigung durch die EBM ein.

Höhe der Gemeindebeiträge

Die kommunalen Beiträge werden gestützt auf eine Förderbeitragsverfügung des Kantons Baselland ausgerichtet. Die Höhe der Gemeindebeiträge entspricht 50 % der vom Kanton Baselland ausbezahlten Förderbeiträge.

Bei den Photovoltaikanlagen wird der kommunale Beitrag auf Grund der Beglaubigung der in Betrieb genommenen Anlage durch den Netzbetreiber (EBM, Münchenstein) ausgerichtet. Bei Photovoltaikanlagen wird ca. 10 % der Investitionskosten ausbezahlt, bzw. CHF 250.- pro KWp.

Die Obergrenze pro Objekt und Jahr beträgt:

- CHF 3'000.— für Einfamilienhäuser
- CHF 5'000.— für Mehrfamilienhäuser
-

Der Gemeinderat ist befugt, diesen Wert bei Bedarf neu festzulegen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung des Energiefondsreglements durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL auf den 01.01.2017 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN

Der Präsident:
Stefan Vögtli

Die Verwalterin:
Silvia Leisi

